

Update 2011:

**Das partiarische Darlehen im Lichte
der aktuellen
Regulierungsbestrebungen**

Workshop von Rechtsanwältin Dr. Babara Dörner
Messe DKM 2011

Gliederung

1. Teil

Das partiarische Darlehen

2. Teil

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbieter von partiarischen Darlehen?

3. Teil

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

4. Teil

Vorteile des partiarischen Darlehens

1. Teil

Das partiarische Darlehen

1. Teil:
Das partiarische Darlehen

Konstruktion des partiarischen Darlehens

- „normales“ Darlehen
- Gewinnverzinsung (ggf. zusätzlich Festverzinsung)

1. Teil:
Das partiarische Darlehen

Indizien für ein Darlehen

- Vereinbarung einer Festverzinsung
- Befugnis zu jederzeitiger Abtretung
- keine Mitwirkungsrechte
- kurze Laufzeit
- jederzeitige Kündigungsmöglichkeit
- Kreditsicherheiten

Indizien für eine stille Gesellschaft

- Verlustbeteiligung
- Pflichten des Unternehmers
hinsichtlich der Gewinnerzielung
- Abtretungsverbot
- Mitwirkungsrechte
- lange Laufzeit
- Gewinnverzinsung

1. Teil:
Das partiarische Darlehen

Achtung: Einlagengeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KWG?

Vermeidbar durch:

- Nachrangigkeit der Rückzahlungsansprüche
- bankübliche Besicherung

1. Teil:
Das partiarische Darlehen

⇒ Das partiarische Darlehen kann nach heutiger Rechtslage prospektfrei angeboten und mit einer Erlaubnis nach § 34c GewO vertrieben werden.

2. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbietern von partiarischen Darlehen?

2. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbieter von partiarischen Darlehen?

Wesentliche Änderungen für Emittenten und Anbieter von Vermögensanlagen:

- ➔ zusätzliche inhaltliche Anforderungen an die Verkaufsprospekte
- ➔ Vermögensanlagen–Informationsblatt („Beipackzettel“)
- ➔ strengere Rechnungslegungspflichten

2. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbieter von partiarischen Darlehen?

Anknüpfungspunkt der zahlreichen Pflichten ist die Klassifizierung als Vermögensanlage

- gesetzliche Regelung heute:
§ 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz
- zukünftig in:
§ 1 Abs. 1 und 2 Vermögensanlagengesetz

2. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbieter von partiarischen Darlehen?

Begriff der Vermögensanlage bleibt bis auf die Aufnahme von Namensschuldverschreibungen unverändert.

2. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für Emittenten und Anbieter von partiarischen Darlehen?

Für das partiarische Darlehen könnte maßgeblich sein:

„... Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren, ...“

- ➔ Das partiarische Darlehen ist keine Vermögensanlage.
- ➔ keine Prospektpflicht
- ➔ keine sonstigen Pflichten nach Entwurf des Vermögensanlagengesetzes

3. Teil:

Was ändert sich für den Vertrieb des partiarischen Darlehens?

3. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

Änderung der Gewerbeordnung

Kernstück der Änderung der Gewerbeordnung sind die Einführung der:

- § 34f Finanzanlagenvermittler
- § 34g Verordnungsermächtigung

3. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

§ 34f Finanzanlagenvermittler (GewO–Entw)

Anlageberatung im Rahmen der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 6 S. 1 Nr. 8 KWG zu:

- „Anteilscheinen einer Kapitalgesellschaft oder Investmentaktiengesellschaften“
- öffentlich angebotene Anteile an geschlossenen Fonds einer Kommanditgesellschaft
- sonstige Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 VermAnlG–Entw

3. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

§ 34f Finanzanlagenvermittler (GewO-Entw)

- Zuverlässigkeit
- geordnete Vermögensverhältnisse
- Berufshaftpflicht
- Sachkundenachweis

3. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

§ 34g Verordnungsermächtigung (GewO-Entw)

- Umfang der Verpflichtungen des Finanzanlagenvermittlers
- Informationspflichten gegenüber dem Anleger, Pflicht, Provisionen und andere Zuwendungen offenzulegen, Produktinformationsblatt
- anlagegerechte und anlegergerechte Beratung
- Dokumentationspflichten einschließlich Beratungsprotokoll

3. Teil:

Was ändert die Gesetzesnovelle für die Vermittler von partiarischen Darlehen?

Vertrieb des partiarischen Darlehens mit § 34c GewO

- Regelung wird von § 34c Abs. 1 Nr. 1a GewO verschoben nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO-Entw.
- ➔ Pflichten des § 34f GewO-Entw greifen nicht.

4. Teil:

Vorteile des partiarischen Darlehens

4. Teil:
Vorteile des partiarischen Darlehens

Vorteile des partiarischen Darlehens

- ➔ flexibel einsetzbar
 - ➔ Vertrieb durch „34c-ler“
 - ➔ Vereinbarung eines Equity-Kickers möglich
 - ➔ Unternehmer muss keine Gesellschaftsanteile abgeben
- ⇒ Eine schnelle und kostengünstige Umsetzung ist möglich.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie erreichen uns an Stand PS1 in
Halle 5 oder in Düsseldorf unter

Telefon: +49 211 280663 0

Homepage: www.mzs-recht.de